

Antrag

der Abgeordneten Ulle Schauws, Sven Lehmann, Beate Walter-Rosenheimer, Kai Gehring, Canan Bayram, Luise Amtsberg, Dr. Anna Christmann, Britta Haßelmann, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Katja Keul, Monika Lazar, Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Filiz Polat, Tabea Rößner, Claudia Roth (Augsburg), Dr. Manuela Rottmann, Margit Stumpp und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gefährlichen Pseudotherapien mit dem Ziel der Änderung der sexuellen Orientierung ein Ende setzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Homosexualität ist keine Krankheit, sondern Teil der menschlichen Natur und eine menschenrechtlich geschützte Ausprägung der Persönlichkeit, die keiner Therapie bedarf. Mit der Streichung auf der Liste psychischer Erkrankungen bestätigte dies 1990 auch die Weltgesundheitsorganisation WHO. Jeder Mensch hat seine eigene sexuelle Identität und persönliche Entwicklung.

Dennoch bieten in Deutschland einige Organisationen Behandlungen Homosexueller an, mit dem Ziel der Änderung der sexuellen Orientierung der Betroffenen. Das Ziel dieser selbsternannten „Homoheiler“ ist es, homosexuelle Menschen (teilweise auch bei trans- oder intergeschlechtlichen Personen) durch eine „Umpolungs-Therapie“ zu „heilen“.

Zahlreiche Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass die Folgen solcher Pseudotherapien Ängste, Isolation und Depressionen sind, die bis zum Suizid führen können. Ein wissenschaftlich valider Nachweis für die behauptete Wirksamkeit derartiger Therapien existiert dagegen nicht.

Auch die Bundesregierung hat schon auf die Gefährlichkeit solcher Therapien hingewiesen. (vgl. die Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Bundestagsdrucksache 18/2118). In vielen Staaten wurden Konversionstherapien auf verschiedene Weise verboten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten mit der Durchführung einer Öffentlichkeitskampagne zu beauftragen, die über die Vielfalt sexueller Orientierungen, geschlechtlicher Identitäten und von Geschlechts-

- merkmalen sowie über die Gefährlichkeit sogenannter „Konversions“- oder „Reparations“-Therapien aufklärt;
2. zusammen mit dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) die Richtlinien des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung zu überprüfen, damit die sogenannten „Konversions“- oder „Reparations“-Therapien nicht unter anderen Leistungen abgerechnet werden können;
 3. gemeinsam mit den Bundesländern darauf hinzuwirken, dass Jugendhilfeeinrichtungen und Jugendhilfemaßnahmen der Akzeptanz der Vielfalt sexueller Orientierungen, geschlechtlicher Identitäten und von Geschlechtsmerkmalen sowie der Gefährlichkeit sogenannter „Konversions“- oder „Reparations“-Therapien Rechnung tragen;
 4. über die Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) darauf hinzuwirken, das Angebot an Informationsmaterialien zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt weiter auszubauen;
 5. darauf hinzuwirken, dass die Durchführung von Behandlungen mit dem Ziel der Änderung der sexuellen Orientierung, die die Gesundheit und die grundrechtlich geschützte Menschenwürde der Betroffenen verletzen, nicht die Allgemeinheit (§ 52 der Abgabenordnung) fördern kann und daher der Gemeinnützigkeit entgegensteht;
 6. zivilgesellschaftliche Organisationen, die vor den Gefährdungen sogenannter „Konversions“- oder „Reparations“-Therapien warnen und Betroffenen jeden Alters Hilfe und Beratung anbieten, finanziell zu unterstützen;
 7. ihre VertreterInnen bei den Organisationen nicht auftreten zu lassen, die die sogenannten „Konversions“- oder „Reparations“-Therapien anbieten oder dafür werben.

Berlin, den 19. Februar 2019

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

In Deutschland gibt es einige Organisationen, die Behandlungen für Homosexuelle anbieten mit dem Ziel der Änderung der sexuellen Orientierung der Betroffenen. Obwohl negative und schädliche Effekte solcher Behandlungen auf therapierte Personen wissenschaftlich nachgewiesen sind, werden weiterhin derartige „Therapien“ durchgeführt. Zu den negativen und schädlichen Effekten zählen neben Ängsten u. a. soziale Isolation, Depressionen und erhöhte Suizidalität. Ein wissenschaftlich valider Nachweis für die behauptete Wirksamkeit derartiger Therapien existiert dagegen nicht.

Der Weltärztebund, dem auch die deutsche Bundesärztekammer angehört, hat in einer Erklärung von 2013 festgehalten, dass Homosexualität keine Krankheit ist. Ebenso hat der Weltärztebund Konversionstherapien als Menschenrechtsverletzung deutlich verurteilt und gefordert diese unter Strafe zu stellen (vgl. www.wma.net/policies-post/wma-statement-on-natural-variations-of-human-sexuality/). Diese Therapien seien eine ernste Gefahr für die Gesundheit der Betroffenen.

Außerdem hat sich der 117. Deutsche Ärztetag deutlich gegen jegliche Stigmatisierung, Pathologisierung oder Benachteiligung von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung ausgesprochen und die Streichung von Diagnosekategorien, die Homosexualität pathologisieren oder die Möglichkeit von Behandlungen oder Therapien als Option nahelegen, gefordert.

Therapien, die die Gesundheit und die grundrechtlich geschützte Menschenwürde der Betroffenen verletzen, können nicht die Allgemeinheit (§ 52 Abgabenordnung) fördern. Organisationen, die solche Therapien anbieten und durchführen, können folglich auch nicht als gemeinnützig anerkannt werden. Das sollte entsprechend in der Abgabenordnung oder im Anwendungserlass zur Abgabenordnung klargestellt werden (Forderungspunkt Nr. 4).

Der Staat hat die Aufgabe, seine BürgerInnen vor Gefahren für die Gesundheit und das Leben zu schützen (Art. 2 Abs. 2 GG). Insbesondere hat er gegenüber der Gefährdung Minderjähriger sein Wächteramt auszuüben (Art. 6 Abs. 2 GG). Bei Überschreitung der Grenzen des Elternrechts durch kindeswohlbeeinträchtigenden Missbrauch des Rechts berechtigt und verpflichtet der Art. 6 Abs. 2 Satz 2 zu staatlichen Interventionen zugunsten des schutzbedürftigen Kindes. Die Gefährdung des Kindeswohls, die bei den angesprochenen Pseudotherapien zweifelsfrei vorliegt, stellt eine materielle Anforderung dar, die den Staat verpflichtet das staatliche Wächteramt auszuüben.

In Deutschland wird die Diskussion um Verbot von sogenannten Konversionstherapien seit einigen Jahren geführt. Im März 2013 hat die grüne Bundestagsfraktion einen Gesetzentwurf zur Ahndung von Therapien mit dem Ziel der Änderung der sexuellen Orientierung bei Minderjährigen (Bundestagsdrucksache 17/12849) eingebracht. Die Bremische Bürgerschaft hat im August 2018 den Senat aufgefordert, eine Bundesratsinitiative für ein Verbot von Konversionstherapien zu starten. Der Dringlichkeitsantrag war von den Regierungsfractionen SPD und Grüne sowie der oppositionellen Linksfraction eingebracht worden und wurde ohne Debatte einstimmig verabschiedet. Und auch in Hessen haben CDU und Grüne im Dezember 2018 in ihren Koalitionsvertrag versprochen, sich im Bundesrat für ein Verbot der menschengefährdenden sog. Konversionstherapien zur „Heilung“ Homosexueller einzusetzen.

Zudem hat sich Bundesgesundheitsminister Jens Spahn im August 2018 offen zu Forderungen nach einem Verbot sogenannter Konversionstherapien geäußert. Sein Koalitionspartner, die SPD versprach kurz darauf Rückhalt in der sozialdemokratischen Fraktion für diese Position.

Im vergangenen Jahr haben 61.250 Menschen eine Online-Petition unterzeichnet, die Bundesgesundheitsminister Jens Spahn (CDU), Justizministerin Katarina Barley (SPD), die Bundesregierung und die Abgeordneten des Deutschen Bundestages auffordert, sogenannte Konversionstherapien zur „Heilung“ von Homosexualität endlich zu verbieten.

Einige Länder und etliche amerikanische Bundesstaaten haben Konversionstherapien inzwischen verboten.

